

RÜPING, KAROFF & KOLLEGEN · Hindenburgstr. 28/29 · 30175 Hannover

Dr. Uta Rüping
Rechtsanwältin
und Notarin
Fachanwältin
für Verwaltungsrecht

**RÜPING
KAROFF
& KOLLEGEN**

Dr. Martina Karoff
Rechtsanwältin
Fachanwältin
für Arbeitsrecht
Reinald Wiechert

Hindenburgstr. 28/29
30175 HANNOVER
Fon 0511/28 86 98 - 0
Fax 0511/28 86 98-10
www.dr-rueping.de
rueping.de

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
z. Hd. Herrn Dr. Lothar Wittmann und
Herrn Ekkehard Mittelstaedt
Roscherstraße 12

30161 Hannover

Kopie:	<input checked="" type="checkbox"/>	Sek. US	Sek. DV	PMGV	Recht	Dr. Uta Rüping
AS/sonstige:						
erl. am:	12.09	10. Sep. 2007		[Signature]		
Bearbeitung:						
Ablage:						

Bearbeiter
Dr. Uta Rüping
Gerichtsfach 401

Unser Zeichen
PKN, Beratung
296/01R02 So/Wi /D6/21594

Sekretariat
Frau Wilke
Fon 0511/28 86 98-0

Datum
06.09.2007

Neuerungen des Vertragsarztrechtsänderungsgesetz: Angestellte Psychotherapeuten

Sehr geehrter Herr Dr. Wittmann,
sehr geehrter Herr Mittelstaedt,
sehr geehrte Mitglieder,

WV GF am:	[Signature]
Vorgang/AZ:	

wie Sie alle wissen, ist seit 1.1.2007 das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) in Kraft. Dieses Gesetz hat insbesondere umfangreiche Flexibilisierungen in Bezug auf die Möglichkeit, als Vertragspsychotherapeut angestellte Psychotherapeuten zu beschäftigen, gebracht. Dieses Thema hatten wir bei einem unserer letzten Treffen bereits kurz angerissen. Dies möchte ich nun zum Anlass nehmen, Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen zur Beschäftigung von Psychotherapeuten im Wege der Anstellung zu verschaffen.

1. Allgemeines

Seit Einführung des VÄndG gibt es keine Beschränkung der Anzahl möglicher angestellter Ärzte bzw. Psychotherapeuten mehr, d. h. **im Grundsatz** kann ein Vertragspsychotherapeut andere Psychotherapeuten anstellen (§ 95 Abs. 9 SGB V und § 32b Ärzte-ZV). **Eingeschränkt** wird dieser Grundsatz einmal durch das **Prinzip der persönlichen Leistungserbringung**, dem jeder Vertragspsychotherapeut genügen muss und das ab einer bestimmten Anzahl angestellter Psychotherapeuten nicht mehr gewahrt ist, da rein praktisch kein Vertragspsychotherapeut eine unbegrenzte Personenzahl wenigstens noch leitend überwachen kann. Der Grundsatz ist daher durch § 32b Ärzte-ZV i.V.m. § 14a BMV-

Ä dahingehend konkretisiert worden, dass jeder Vertragspsychotherapeut maximal drei vollzeitig tätige Psychotherapeuten bzw. in Teilzeit beschäftigte Psychotherapeuten im Umfang bis zu drei vollzeitigen Stellen anstellen darf.

Eine weitere Einschränkung der Anstellungsfreiheit liegt leider in deren **Abhängigkeit von der Bedarfsplanung**. D. h. in gesperrten Planungsbereichen ist die Anstellung weiterhin mit einer **Deckelung des Praxisvolumens** auf den bisherigen Umfang verbunden. Der „bisherige Umfang“ ermittelt sich aus den Durchschnittspunktwerten, die sich den mind. vier der Anstellung vorausgehenden Honorarbescheiden des anstellenden Arztes entnehmen lassen (§ 23c Bedarfsplanungs-Richtlinien Ärzte). Überschritten werden darf dieser Punktwert nach der Anstellung um maximal 3 %, wobei hier als Bezugsgröße der Fachgruppendurchschnitt des jeweiligen Vorjahresquartals maßgeblich ist (ebenfalls § 23c Bedarfsplanungs-Richtlinien Ärzte).

Doch kann eine weitere Neuerung in diesem Zusammenhang auch für Vertragspsychotherapeuten in gesperrten Planungsbereichen interessant sein. So ist nun die Arbeitszeit der Angestellten flexibel gestaltbar in der Weise, dass es keine Vorgaben für eine wöchentliche arbeitsvertragliche Mindeststundenzahl gibt, ein Angestellter muss also nicht zwingend halbtags beschäftigt sein. Außerdem ist die 55-Jahres-Grenze gefallen, Psychotherapeuten können damit unabhängig von ihrem Alter angestellt und grundsätzlich bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres beschäftigt werden (§ 95 Abs. 9 S. 4 i.V.m. § 95 Abs. 7 S. 7 SGB V).

Wie bisher können Psychologische Psychotherapeuten gleichfalls nur Psychologische Psychotherapeuten anstellen, Entsprechendes gilt für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§ 23 I Nr. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinien Ärzte). Ebenfalls wie bisher ist ein Vorteil der Anstellung, dass der angestellte Psychotherapeut im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens hinsichtlich des Vertragspsychotherapeutensitzes seines Arbeitgebers zu den bevorrechtigten Bewerbern gehört (§ 103 Abs. 4 S. 4 SGB V).

2. Einzelheiten

2.1. Job-Sharing-Anstellung

Die Regelungen zum Job-Sharing gelten weiter, es ist daher für die Genehmigung einer Anstellung durch den Zulassungsausschuss insbesondere Voraussetzung, dass sich der anstellende Vertragspsychotherapeut zu einer Begrenzung auf den bisherigen Praxisumfang verpflichtet (§ 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, zu den Bemessungsgrundlagen s. bereits oben). Neu ist aber der Fall eines „zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs“, bei dessen Bestehen auch unter der Geltung von Zulassungsbeschränkungen die Limitierung auf das bestehende Praxisvolumen dem Versorgungsbedarf angepasst werden darf (§ 101 Abs. 1 Nr. 5, vorletzter Halbsatz SGB V). Der Zulassungsausschuss kann also die 3%-Grenze anheben, wobei das Gesetz eine Obergrenze dieser dann zulässigen Praxiserweiterung nicht nennt. Auch für das Job-Sharing insgesamt gilt nun, dass es nur unter Psychologischen Psychotherapeuten einerseits oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten andererseits zulässig ist (§ 23h Bedarfsplanungs-Richtlinien Ärzte).

2.2. Tätigkeit von Angestellten „an weiteren Orten“ (§ 24 Abs. 3 Ärzte-ZV)

Nutzt ein Vertragspsychotherapeut die in den Grenzen der Bedarfsplanung bestehende Möglichkeit, nach § 24 Abs. 3 S. 1 Ärzte-ZV seine vertragsärztliche Tätigkeit zusätzlich an einem von seinem Vertragspsychotherapeutensitz verschiedenen Ort auszuüben, dürfen die bei ihm angestellten Psychotherapeuten ebenfalls an dem weiteren Ort tätig werden (§ 24 Abs. 3 S. 4 Ärzte-ZV), es kann aber auch extra für die Tätigkeit am weiteren Ort ein Psychotherapeut angestellt werden (§ 24 Abs. 3 S. 5 Ärzte-ZV). Da die Tätigkeit „an weiteren Orten“ ebenso wie die Anstellung von Psychotherapeuten nur im Rahmen der Bedarfsplanung zulässig ist, ist die als zweites genannte Variante insofern attraktiver, als es dort darauf ankommt, ob der „weitere Ort“ in einem gesperrten oder nicht gesperrten Planungsbereich liegt (Schallen, ZVO, 5. Aufl., 2007, Rn. 1068). Auch ein Vertragspsychotherapeut, dessen Praxis sich in einem gesperrten Planungsbereich befindet, kann damit in einem Planungsbereich ohne Zulassungsbeschränkungen jemanden anstellen, um an einem „weiteren Ort“ tätig zu werden. Sollen dagegen die bereits am Vertragspsychotherapeutensitz angestellten Psychotherapeuten auch an dem weiteren Praxisort arbeiten, ist die Situation im Planungsbereich des Vertragspsychotherapeutensitzes maßgeblich (Schallen, ZVO, 5. Aufl., 2007, Rn. 1065).

2.3. Anstellung von Psychotherapeuten bei Vertragspsychotherapeuten nach Verzicht auf die Zulassung (§ 103 Abs. 4b SGB V)

Gänzlich neu ist die in Anlehnung an das MVZ geschaffene Möglichkeit, dass ein Vertragspsychotherapeut auf seine Zulassung verzichtet und im Anschluss daran bei einem anderen Vertragspsychotherapeuten als Angestellter arbeitet. Großer Vorzug dieser Variante ist es, dass auch nach Ausscheiden des angestellten Psychotherapeuten die Arztstelle weiterbesteht und selbst in gesperrten Planungsbereichen mit einem anderen angestellten Psychotherapeuten nach Wahl des Arbeitgeber-Vertragspsychotherapeuten nachbesetzt werden kann (§ 103 Abs. 4b S. 2 SGB V). Außerdem besteht keine Deckelung auf das bisherige Praxisvolumen, der Angestellte kann also im Umfang einer vollen Stelle tätig werden.

Voraussetzung dieses Modells ist, dass sich die Vertragspsychotherapeutensitze des verzichtenden und des anstellenden Vertragspsychotherapeuten in demselben Planungsbereich befinden (Schallen, ZVO, 5. Aufl., 2007, Rn. 1111). Im Anschluss an Verzicht und Anstellung sollte der nun angestellte Psychotherapeut analog zum Verfahren bei den MVZ mindestens drei Monate tatsächlich in der Praxis des anstellenden Vertragspsychotherapeuten tätig werden (Orlowski/Halbe/Karch, VÄndG, S. 74). Danach kann der Angestellte sowohl ganz als auch teilweise ausscheiden und das frei werdende Volumen mit Teilzeit-Psychotherapeuten nachbesetzt werden (vgl. Orlowski/Halbe/Karch, VÄndG, S. 74, Besetzung mit „weiteren Ärzten“). Diese Variante ist also auch für einen nur sukzessiven Ausstieg aus der dann nicht mehr vertrags-, aber ärztlichen Tätigkeit bedenkenswert.

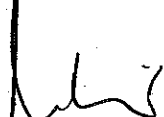
Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang aber, dass es eine spezielle Regelung der Auswirkungen des Endes der Zulassung des anstellenden Vertragspsychotherapeuten nicht gibt. Deshalb lässt sich vertreten, dass die Arztstelle des verzichtenden Vertragspsychotherapeuten so sehr abhängig ist von der Zulassung des anstellenden Vertragspsychotherapeuten, dass bei einem Ende der Zulassung des Anstellenden die Arztstelle des Ver-

zichtenden automatisch ersatzlos wegfällt (angedacht bei Schallen, ZVO, 5. Aufl., 2007, Rn. 1114). Es spricht aber genauso einiges dafür, dass der Praxisnachfolger im Wege des Betriebsübergangs (§ 613a BGB) in Entsprechung zu den Arbeitsverträgen sämtlicher anderer Praxisangestellten in den bestehenden Arbeitsvertrag zwischen abgebendem Vertragspsychotherapeuten und angestelltem Psychotherapeuten eintritt.

Da die Praxis des verzichtenden Vertragspsychotherapeuten nicht mehr auf dessen Antrag im Wege der Nachfolgezulassung nachbesetzt werden kann (§ 103 Abs. 4b S. 1, letzter Halbs. SGB V), wird der anstellende dem verzichtenden Vertragspsychotherapeuten wohl eine Abfindung ähnlich dem Kaufpreis zahlen müssen (Schallen, ZVO, 5. Aufl., 2007, Rn. 1112). Außerdem ist die Arztstelle des Angestellten nicht wieder umwandelbar in eine Zulassung (Orlowski/Halbe/Karch, VÄndG, S. 73), der angestellte Arzt könnte sich aber insbesondere im Wege der Nachfolgezulassung auf den Sitz seines Arbeitgebers bewerben.

Ich hoffe, Ihnen hiermit einiges für Sie Neues und Interessantes aufgeschrieben zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Dr. Uta Rüping
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht